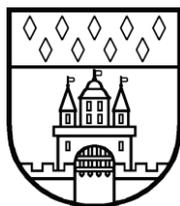


# Amtsblatt

Kreisstadt



Steinfurt

---

Ausgegeben am: **18.06.2020**

Nr.: **14/2020**

---

## INHALT:

---

Lfd. Nr.	Titel	Seite
36/2020	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Kreisstadt Steinfurt am 13. September 2020 .....	2
37/2020	Bebauungsplan Nr. 30c „nördlich Straßburger Straße“ - 1. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a (2) Nr. 1 BauGB i.V.m.§ 13 BauGB in der Zeit vom 26.06.2020 bis 07.08.2020.....	8
38/2020	Bebauungsplan Nr. 66 „Johanniterstraße - Süd“ - 3. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Änderung gem. § 13a i.V.m § 13 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 26.06.2020 bis 07.08.2020 .....	100
39/2020	77. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 "Niedermühle", Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 26.06.2020 bis zum 07.08.2020 .....	133
40/2020	Bekanntmachung Sitzung des Rates am Donnerstag, 25.06.2020, 18:00 Uhr Mensa des Gymnasium Borghorst, Herderstraße 6, 48565 Steinfurt .....	188

## **Bekanntmachung**

---

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Kreisstadt Steinfurt am 13. September 2020**

Am 12.03.2020 habe ich gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) – SGV.NW. 1112 – zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Am 29.05.2020 wurde das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 erlassen. Durch das Gesetz ergeben sich einige Änderungen hinsichtlich der Kommunalwahlen, die sich auch auf die Einreichung von Wahlvorschlägen auswirken. Aus diesem Grund gebe ich Folgendes bekannt:

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Kreisstadt Steinfurt, Zimmer: 114 während der allgemeinen Dienststunden kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), – SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO sowie auf das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen Stadt/Gemeinde, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 27. November 2019 öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW. S. 764).

## 2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;

– Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 138 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 138 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
  - Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
  - Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
  - Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.
- Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin

kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

### 3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides

statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).

– Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

#### 4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

– den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;

– Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

– den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;

– den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 16 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens 16 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Kreisstadt Steinfurt sind spätestens bis zum 27. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), beim Wahlleiter der Kreisstadt Steinfurt, Zimmer: 114 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 13. Februar 2020 wird hingewiesen.

Steinfurt, 10. Juni 2020

Kreisstadt Steinfurt  
Der Wahlleiter  
gez. Michael Schell  
Erster Beigeordneter

---

## Bekanntmachung

---

### **Bebauungsplan Nr. 30c „nördlich Straßburger Straße“ - 1. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst**

#### **1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

#### **2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a (2) Nr. 1 BauGB**

#### **i.V.m.§ 13 BauGB in**

#### **der Zeit vom 26.06.2020 bis 07.08.2020**

#### **1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 30c „nördlich Straßburger Straße“ soll für den Bereich des Grundstückes an der Dumter Straße / Straßburger Straße, Flur 12, Flurstück 333, Gemarkung Borghorst, geändert werden.

„Entlang der Dumter Straße sollen im festgesetzten „Allgemeinen Wohngebiet“ für die beiden an das Grundstück mit der Hausnummer 121 anschließenden Wohnhäuser künftig je 3 Wohneinheiten zulässig sein.

Im Bereich des geplanten Stichweges von der Straßburger Straße soll unmittelbar links und rechts an den Weg angrenzend jeweils eine Bebauung mit „Hausgruppen“ in einer abweichenden Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO mit jeweils einer zulässigen Wohneinheit pro Gebäude festgesetzt werden.

Auf dem Eckgrundstück Dumter Straße / Straßburger Straße soll außerhalb der festgesetzten Baugrenzen eine zusätzliche Fläche für die Anlegung eines offenen, nicht überdachten Stellplatzes (St) festgesetzt werden.“

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30c umfasst das Flurstück 333 in der Flur 12, Gemarkung Borghorst:

Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist im beigefügten Flurkartenausschnitt eindeutig dargestellt.

Die Beteiligungen der betroffenen Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden gem. § 13a (2) Nr. 1 i. V. m. § 13 BauGB sind durchzuführen.

#### **2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB**

Gemäß § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 BauGB liegt der 1. Änderungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 30c " nördlich Straßburger Straße" nebst Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen

**in der Zeit vom 26.06.2020 bis zum 07.08.2020**

während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30c „nördlich Straßburger Straße“ soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Da mit der vorgesehenen

Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Auf folgende, bereits vorliegende Umweltinformationen wird hingewiesen:

- Prüfung natur- und artenschutzrechtlicher Belange (Stand: Mai 2020), erstellt durch das Büro Rurale, Innovative Umweltplanung, Nordwalde, mit Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Tierarten
- Bodengutachten, erstellt durch das Büro de Reuter, Altenberge, vom 27.02.2020 mit Informationen zum Schutzgut Boden im Hinblick auf die Beurteilung der Baugrundverhältnisse und die Bewertung der Gründungs- und Versickerungsmöglichkeiten

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen zum **Schutzgut Boden** wird hingewiesen:

- Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt,
- Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW).

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 238 bis 240, z.B. per E-Mail, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der dynamischen Ausbreitung des Corona-Virus sind Besuche aktuell bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus in der Zeit

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr,

Montag und Donnerstag 14:00 bis 16:00 Uhr

nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Bitte melden Sie sich unter Telefon-Nummer: 0 25 52 / 925 – 238 oder 237 an. Die gesetzlich vorgeschriebene Auslegungsfrist ist aufgrund der besonderen Umstände in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens um 2 Wochen ausgedehnt worden.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse [www.steinfurt.de](http://www.steinfurt.de), Rubrik „Aktuelle Bauleitplanverfahren“, möglich.

#### **Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 17.05.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der aktuell gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 16.06.2020

Kreisstadt Steinfurt  
Die Bürgermeisterin  
Az.: III/61/sb

gez. Bögel-Hoyer  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung

---

### **Bebauungsplan Nr. 66 „Johanniterstraße - Süd“ - 3. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt**

hier: **1. Änderung gem. § 13a i.V.m § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

**2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a (2) Nr. 1 BauGB i.V.m.**

**§ 13 und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 26.06.2020 bis 07.08.2020**

#### **1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 66 „Johanniterstraße – Süd“ vom 23.03.2000 wird gemäß § 13 a BauGB wie folgt geändert:

„Auf den Grundstücken Flur 30, Flurstücke 766 und 767 wird eine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt, die den Bau eines Doppelhauses ermöglicht. Die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung des geplanten Gebäudes auf den beiden Grundstücken entsprechen den Festsetzungen zur Bebauung aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Johanniterstraße – Süd“.

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden gem. § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 BauGB ist durchzuführen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung ist im anliegenden Flurkartenausschnitt eindeutig dargestellt.

#### **2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 und § 3 (2) BauGB**

Gemäß § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 und § 3 (2) BauGB liegt der 3. Änderungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 "Johanniterstraße - Süd" nebst Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen

**in der Zeit vom 26.06.2020 bis zum 07.08.2020**

während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Johanniterstraße - Süd“ soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Da mit der vorgesehenen Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen zum **Schutzgut Boden** wird hingewiesen:

- Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt,
- Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW).

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 238 bis 240, z.B. per E-Mail, schriftlich oder mündlich zu Protokoll

vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der dynamischen Ausbreitung des Corona-Virus sind Besuche aktuell bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus in der Zeit

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr,

Montag und Donnerstag 14:00 bis 16:00 Uhr

nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Bitte melden Sie sich unter Telefon-Nummer 0 25 52 / 925 – 238 oder 237 an. Die gesetzlich vorgeschriebene Auslegungsfrist ist aufgrund der besonderen Umstände in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens um 2 Wochen ausgedehnt worden.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse [www.steinfurt.de](http://www.steinfurt.de), Rubrik „Aktuelle Bauleitplanverfahren“, möglich.

#### **Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 12.12.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

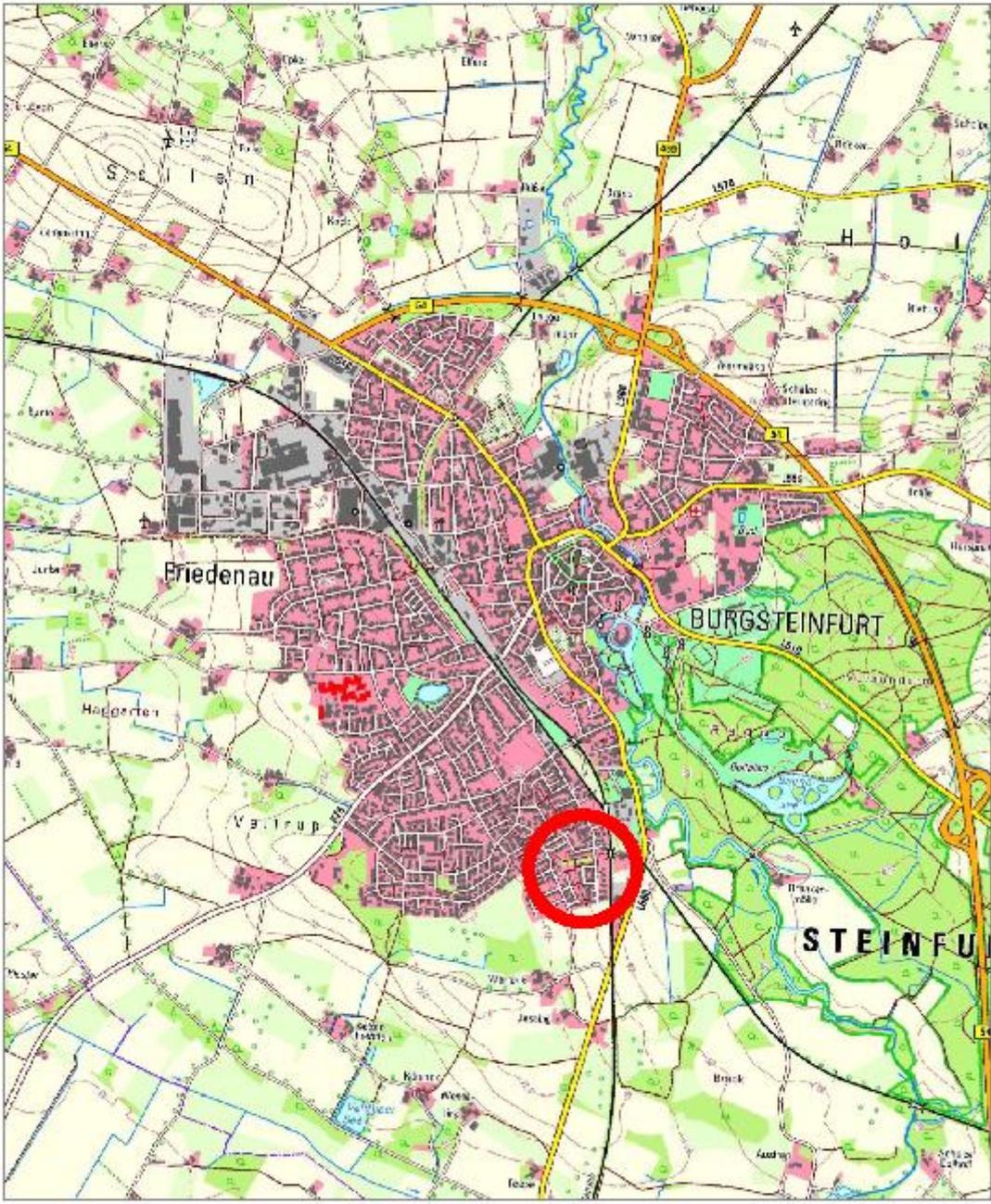
Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der aktuell gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 15.06.2020

Kreisstadt Steinfurt  
Die Bürgermeisterin  
Az.: III/61/sb

gez. Bögel-Hoyer  
Bürgermeisterin

**Bebauungsplan Nr. 66 „Johanniterstraße - Süd“ – 3. Änderung  
Kreisstadt Steinfurt (Stadtteil Burgsteinfurt)  
Lage im Stadtgebiet**



## Bekanntmachung

---

### **77. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 "Niedermühle", Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt**

**hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 26.06.2020 bis zum 07.08.2020**

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossen, den Entwurf zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Niedermühle“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit der zugehörigen Begründung inkl. Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 77. Flächennutzungsplanänderung ist aus den als Anlage beigefügten Kartenausschnitten ersichtlich.

Gemäß § 3 (2) BauGB liegen der Planentwurf mit Begründung (inkl. Umweltbericht) sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen

**in der Zeit vom 26.06.2020 bis 07.08.2020**

während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den **Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstigen Sachgütern**, sowie der **Ermittlung und Benennung der erforderlichen externen Ausgleichsflächen**
- Landschaftsökologischer Fachbeitrag, erstellt durch das Büro aru, arbeitsgruppe raum & Umwelt, Münster, (Stand März 2020) mit Aussagen zu den **Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstigen Sachgütern**, sowie der **Ermittlung und Benennung der erforderlichen externen Ausgleichsflächen**

- Artenschutzbeitrag (ASP-Stufe I + II), erstellt durch das Büro aru, arbeitsgruppe raum & umwelt, Münster, (Stand: April 2020), mit Informationen zu den **Auswirkungen des Vorhabens auf die planungsrelevanten Tierarten (Fledermäuse und Vögel)**
- Fledermaus-Gutachten, erstellt durch das Büro für Faunistische Erfassungen, Axel Donning, Münster (Stand 30.10.2018)
  
- Bestandserfassung planungsrelevanter Vogelarten, erstellt durch das Büro Biologische Umwelt-Gutachten Schäfer, Telgte (Stand 06.12.2018)
- Baugrundgutachten, erstellt durch die Roxeler Ingenieures. mbH, Münster (Stand 11.08.2017) **mit Aussagen zu den Baugrundverhältnissen, zur Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser und Entsorgung des Aushubmaterials**
- Immissionsschutz-Gutachten, erstellt durch das Büro Uppenkamp u. Partner, Ahaus (Stand 06.08.2018) mit Aussagen zum **Immissionsschutz**, insb. Geruchsimmissionen
- Immissionsschutz-Gutachten, erstellt durch das Büro Uppenkamp u. Partner, Ahaus (Stand 07.06.2018) mit Aussagen zu Lärmbelastungen **Geräuschquellen und Emissionen (Straßen und Verkehrslärm)**

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen zum **Schutzgut Boden** wird außerdem hingewiesen:

- Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt
- Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW)

Die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen folgender Behörden:

- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme vom 08.11.2018 mit Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf **Naturschutz und Landschaftspflege**
- LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Stellungnahme vom 14.11.2018 mit Aussagen zum Schutzgut **kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter**

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 238 bis 240, zum Beispiel per E-Mail, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i.V.m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der dynamischen Ausbreitung des Corona-Virus sind Besuche aktuell bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus in der Zeit

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr,

Montag und Donnerstag 14:00 bis 16:00 Uhr

nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Bitte melden Sie sich unter Telefon-Nummer 0 25 52 / 925 – 238 oder 237 an. Die gesetzlich vorgeschriebene Auslegungsfrist ist aufgrund der besonderen Umstände in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens um 2 Wochen ausgedehnt worden.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse [www.steinfurt.de](http://www.steinfurt.de), Rubrik „Aktuelle Bauleitplanverfahren“, möglich.

### **Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 13.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

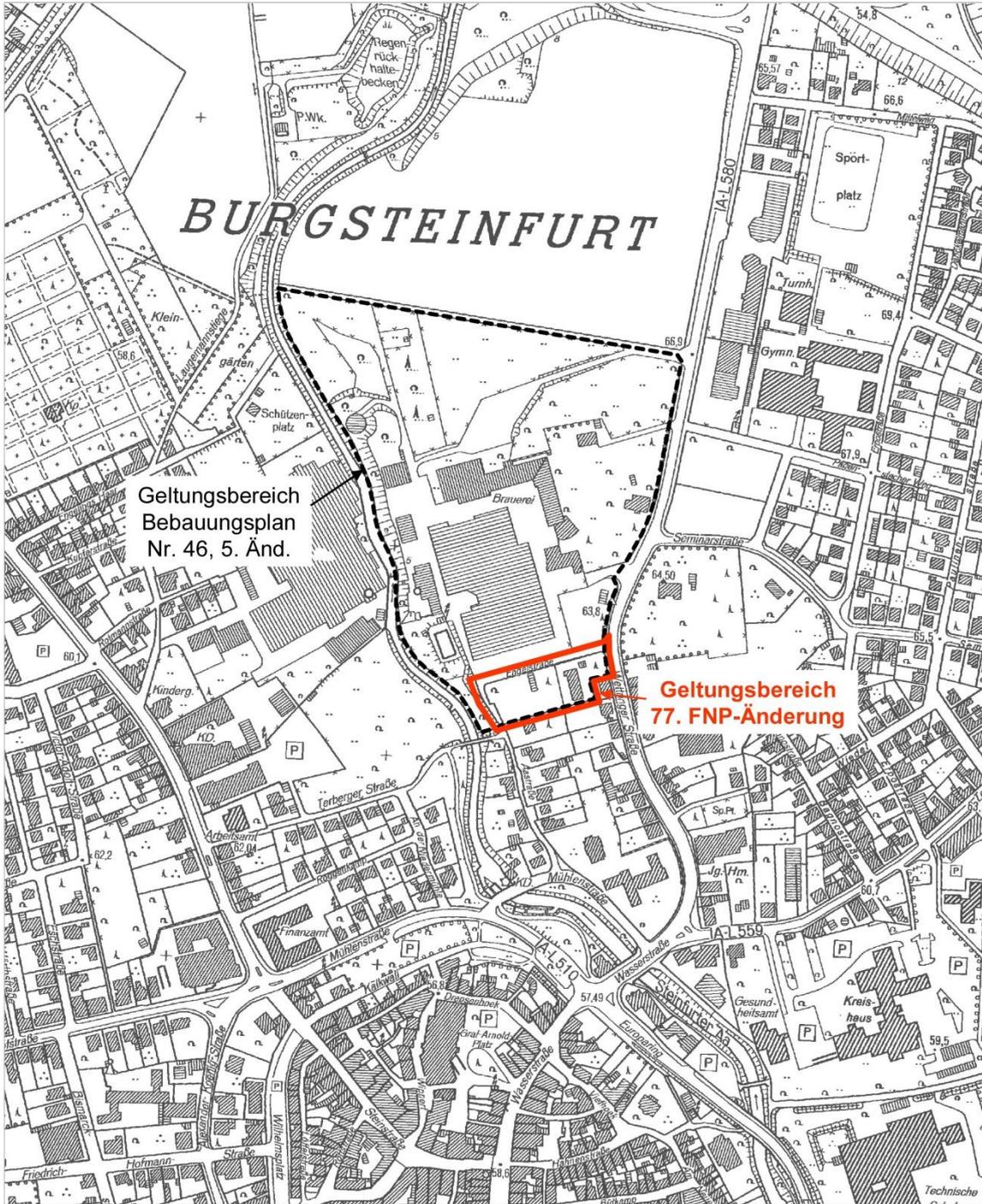
Steinfurt, 15.06.2020

Kreisstadt Steinfurt  
Die Bürgermeisterin  
Az.: III/61/as-sb

gez. Bögel-Hoyer  
Bürgermeisterin

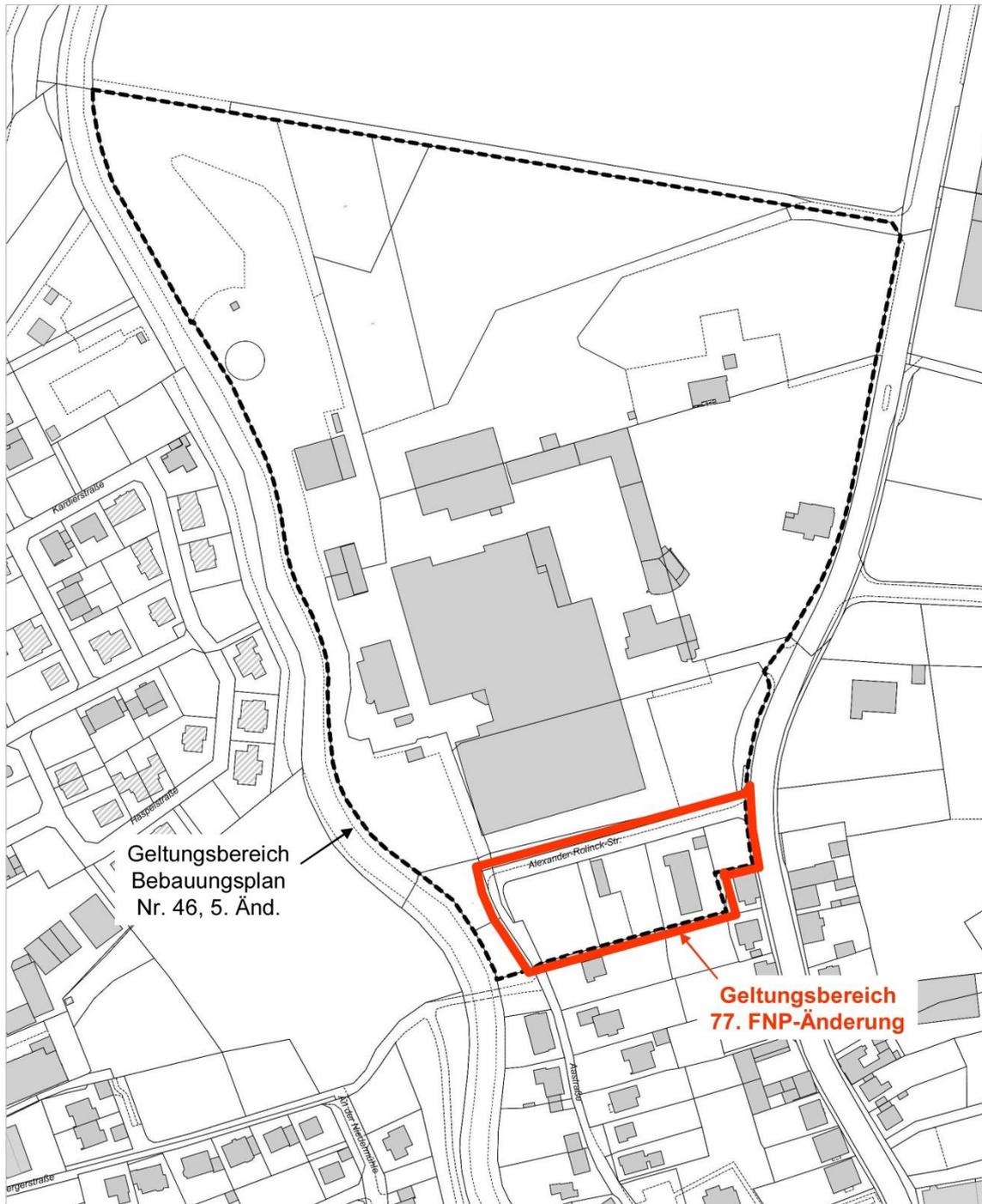
# 77. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 "Niedermühle", Kreisstadt Steinfurt

## Übersichtsplan



# 77. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 "Niedermühle", Kreisstadt Steinfurt

## Liegenschaftskarte mit Geltungsbereich



## Bekanntmachung

---

**Sitzung des Rates  
am Donnerstag, 25.06.2020, 18:00 Uhr  
Mensa des Gymnasium Borghorst, Herderstraße 6, 48565 Steinfurt**

**Tagesordnung:**

**I. Öffentliche Sitzung**

1. **Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Fragestunde für Einwohner/innen gem. § 48 GO NRW**
3. **Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 45 vom 30.04.2020, öffentlicher Teil**
4. **Bericht über die in der letzten Sitzung gefassten nichtöffentlichen Beschlüsse**
5. **Bebauungsplan Nr. 16b "Arnold-Kock-Straße - Ost"  
hier: Zustimmung zum Bebauungskonzept**
6. **Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NRW**
- 6.1 **Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 der Geschäftsordnung  
hier: Stellenplan 2020 "Citymanagement"**
7. **Unterjährige Änderung des Stellenplanes 2020  
hier: Personalaufstockung im Fachdienst Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Corona-Pandemie**
8. **Besetzung des Wahlausschusses  
hier: Benennung der stellvertretenden Mitglieder**
9. **Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwendung  
hier: Austausch der Plattenbelüfter in den Belebungsbecken BB I + BB II der Kläranlage Burgsteinfurt**
10. **Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung  
hier: Beschaffung von Software-Lizenzen**
11. **Aussetzen der Beitragserhebung zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020**
12. **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen, die der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport bzw. der Rat im März 2020 nicht treffen konnte**
13. **Revision der vorhandenen Drehleiter der Feuerwache Borghorst und Beschaffung einer Drehleiter für die Feuerwache Burgsteinfurt**
- 13.1 **Revision der vorhandenen Drehleiter der Feuerwache Borghorst und Beschaffung einer Drehleiter für die Feuerwache Burgsteinfurt / Außerordentliche Verpflichtungsermächtigung**
14. **Aussetzen der Beitragserhebung zur Betreuung in der offenen Ganztagschule sowie in den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Zuge von COVID-19**
  1. **Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung für die Beiträge für den Monat Juni 2020**
  2. **Aussetzen der Beitragserhebung für den Monat Juli 2020**
15. **Bebauungsplan Nr. 71 "Campingplatz Steinfurter Land" - 2. Änderung, Stadtteil Burgsteinfurt**
  1. **Stellungnahmen gem. § 4 (2) und § 3 (2) BauGB**
  2. **Satzungsbeschluss**
16. **Straßenbaubeitragsrecht NRW  
hier: Information zu den vom Landesgesetzgeber beschlossenen Änderungen des Straßenbaubeitragsrechtes (Kommunalabgabengesetz NW)**

17. **Bebauungsplan Nr. 6a "Windmühlensch" - 38. Änderung**  
hier: Änderung gem. § 13a BauGB
18. **Bebauungsplan Nr. 6c "Windmühlensch" - 39. Änderung**  
hier: Änderung gem. § 13 BauGB
19. **Umgestaltung Knotenpunkte Radbahn**  
hier: Umgestaltung im Bereich Veltruper Kirchweg
20. **Bebauungsplan Nr. 45 "Lindenstraße / Münsterstraße / Dumter Straße"**  
hier: Satzung zur Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre gem. § 14 (1) BauGB für den nordöstlichen Teilbereich des Bebauungsplanes
21. **Bebauungsplan Nr. 42 "Spinnereistraße" - 1. Ergänzung**  
hier: Ergänzung gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB
22. **Erstellung eines Mobilitätskonzeptes für die Stadt Steinfurt unter Berücksichtigung von Förderbedingungen**
23. **Mitteilungen über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten**
24. **Mitteilungen und mündliche Anfragen, Verschiedenes**

## **II. Nichtöffentliche Sitzung**

1. **Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 45 vom 30.04.2020, nichtöffentlicher Teil**
2. **Vertrauliche Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW**
3. **Personalangelegenheiten**  
hier: **Beförderung und Höhergruppierung von Führungskräften im Haushaltsjahr 2020**
4. **Personalangelegenheiten**
5. **Wiederwahl des Schiedsmannes Theodor Böckmann für den Schiedsamtsbezirk Stadtteil Borghorst**
6. **Vertrauliche Mitteilung über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten**
7. **Vertrauliche Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes**

Steinfurt, 18.06.2020  
Az.: 10 Rk.

gez. Claudia Bögel-Hoyer  
Bürgermeisterin

---